



## **Stellungnahme**

### **Hebammen im Kontext der Frühen Hilfen (Familienhebammen)**

Der Beruf der Hebamme ist ein medizinischer Beruf, der traditionell und im berufsrechtlichen Kern auch immer Aufgaben im psycho-sozialen Bereich beinhaltet. Er ist in den übergreifenden Bereichen der Prävention, medizinischer Hilfestellung, Beratung und Begleitung von Frauen und ihren Säuglingen in der meist physiologisch geprägten Lebensphase von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett angesiedelt.

Hebammen arbeiten als eine der wenigen Berufsgruppen des Gesundheitssektors unter anderem aufsuchend in den Lebensräumen der Frauen und ihrer Kinder. Dies bedingt einen grundsätzlich sensiblen Umgang der Hebamme mit dem Thema der Privatsphäre und führt gleichzeitig dazu, dass die Frauen sie nicht als Vertreterin einer ausschließlich medizinisch verankerten Profession wahrnehmen. Das stabile Vertrauensverhältnis, welches die Hebammen heute in den Familien genießen, ist das Ergebnis dieses sensiblen Umgangs und einer Entwicklung, die über viele Jahre das Bestreben vieler praktisch tätiger Hebammen und Berufspolitikerinnen war. Als Folge sind Hebammen heute wichtige Akteurinnen in den Netzwerken der Frühen Hilfen. Auf den Erfahrungen und der großen Akzeptanz der Hebammen baut das Konzept der Familienhebammen auf, deren Aufgabenspektrum die Arbeit der Hebamme grundsätzlich widerspiegelt und nur bei Bedarf erweitert und sodann nicht mehr über die Regelversorgung der gesetzlichen Krankenkassen finanziert wird. Familienhebammen nehmen im neuen Kinderschutzgesetz eine wesentliche Rolle ein und sind Teil der Bundesinitiative Frühe Hilfen des Familienministeriums.

#### **Bundesinitiative Frühe Hilfen**

Der Deutsche HebammenVerband begrüßt die Initiativen im Kontext der Frühen Hilfen und unterstützt die Arbeit von Hebammen und Familienhebammen in der Versorgung und Begleitung vulnerabler Frauen und deren Familien. Allerdings unterstützt der Verband die Arbeit der Familienhebammen nur unter bestimmten Voraussetzungen. Diese müssen den Grundsätzen des speziellen Betreuungsauftrags an die Hebammen entsprechen.

Die Arbeit von Hebammen und Familienhebammen geht Hand in Hand. Hebammen stehen in Deutschland in wesentlich größerer Zahl und flächendeckend zur Verfügung und gewährleisten eine Leistung des Gesundheitssystems, die als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen ist. Hebammen versorgen alle Frauen unabhängig von sozialer und medizinischer Indikation in der Zeit von Schwangerschaft, Geburt und bis zu einem Lebensalter des Kindes von acht Wochen sowie darüber hinaus bis zum Ende der Stillzeit.

Die Hebammen erfahren zwar durch die Diskussion über Familienhebammen einen größeren Bekanntheitsgrad, das Berufsbild der Hebamme wird aber durch den Fokus auf die Familienhebammentätigkeit verwässert bzw. bagatellisiert. Der Eindruck, dass nur und im Besonderen die Familienhebammen für belastete Familien zuständig sind, entspricht in keiner Weise der Versorgungsrealität und bedroht einen Berufsstand, der bisher noch flächendeckend und niedrigschwellig zur Verfügung steht. Alle Frauen rund um eine Geburt können selbstständig, ohne Überweisung und unbürokratisch die Leistungen der Hebammen in Anspruch nehmen.



Das Potential dieses Arbeitsbündnisses von Frau, Familie und Hebamme gilt es zu schützen und öffentlich zu betonen. Die präventiven Aspekte als originärer und fester Bestandteil der Hebammenarbeit werden im Vergleich zu den Leistungen der Familienhebammen zu wenig wahrgenommen, obwohl sie die Basis und Voraussetzung für eine gegebenenfalls weiterführende Tätigkeit der Hebammen im Bereich der Frühen Hilfen sind.

Die Verankerung der Bundesinitiative Frühe Hilfen im SGB VIII bringt mit sich, dass über die Initiative finanzierte Familienhebammen an die Jugendhilfe angebunden sind. Die folgerichtige Assoziation der Familienhebamme mit der Jugendhilfe kann das Vertrauensverhältnis zwischen Hebamme und Frau bedrohen.

Der Betreuungsauftrag der Hebammen ist immer schon in erster Linie an die Schwangere, Gebärende und Mütter gebunden. Auch wenn der Blick der Hebamme auf das Kind gerichtet ist, hält sie Kontakt mit der Mutter und agiert mit dem Kind nur mittelbar. Von 39 Positionspapieren des Internationalen Hebammenverbands (ICM) ist nur eines exklusiv auf das Kind gerichtet. In dem Positionspapier "Partnership between Women and Midwives" heißt es, dass der Beruf einer Hebamme auf einer Partnerschaft mit Frauen beruht und diesen verpflichtet ist.

Der Deutsche Hebammenverband sieht seine Arbeit in dieser international anerkannten Tradition der Partnerschaft mit den Frauen. Eine Auflösung dieses Bündnisses von Frau und Hebamme würde das Potential des Berufes zerstören. Alle Tendenzen, die den Eindruck erwecken könnten, dass die Hebammen externen Arbeitgebern oder Behörden eher verpflichtet sind als den Frauen, werden vom Deutschen Hebammenverband abgelehnt. Die weiterführende Tätigkeit der Hebamme innerhalb der Frühen Hilfen darf nicht für die Ziele der Jugendhilfe und im Zusammenhang von Kinderschutz und sogenannten Frühwarnsystemen instrumentalisiert werden. Zu der praktischen Ausprägung des Bündnisses von Frau und Hebamme gehört die Wahrung der Schweigepflicht und des Datenschutzes außer in den gesetzlich geregelten Ausnahmesituationen.

Der Deutsche Hebammenverband ist sich bewusst, dass der Schutz der Säuglinge ein wichtiges Anliegen der Gesellschaft ist. Auch Hebammen setzen täglich ihre Arbeitskraft ein, um ein gesundes Wachsen von Kindern zu ermöglichen. Sobald dieser Schutz aber nicht mehr mittelbar über die Hauptbezugspersonen des Kindes, insbesondere die Mutter, gewährleistet werden kann, endet das Aufgabengebiet und das Potential des Hebammenberufs und andere Professionen müssen eine Lösung finden und weitere Hilfen gewährleisten. Kinderschutz im Sinne der Jugendhilfe gehört nicht zu den Aufgaben der Hebammen, ist aber implizit Teil und Ziel ihrer Arbeit. Die unterschiedlichen Aufträge von Hebammenarbeit und Kinderschutz müssen unbedingt beachtet und eingehalten werden, wenn die Ressourcen des Hebammenberufs nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden sollen.

### **Voraussetzungen für die Arbeit von Familienhebammen**

Der Deutsche Hebammenverband fühlt sich seinem Leitbild und den Grundsätzen der international anerkannten Hebammengemeinschaft verbunden und unterstützt die Arbeit als Familienhebamme nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Familienhebammen sind Hebammen und damit dem Hebammengesetz als auch den jeweiligen Berufsordnungen ihres Bundeslandes verpflichtet.



- Die Familienhebamme ist dem Prinzip von Schweigepflicht und Datenschutz gegenüber den betreuten Frauen und Familien im Rahmen der für Hebammen geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Aufhebung der Schweigepflicht und des Datenschutzes wird nur als Ausnahme und unter sorgfältiger Abwägung der Folgen umgesetzt. Familienhebammen unterliegen grundsätzlich auch der Schweigepflicht und dem Datenschutz gegenüber dem Auftraggeber.
- Frauen und Familien können die Inanspruchnahme der Hebammenleistungen mit bestimmen, eine Ablehnung der Familienhebamme darf keinerlei Konsequenzen für die Frau und Familie haben.
- Die Familienhebamme übernimmt keine Überwachungsfunktion des Kindes in Vertretung des Jugendamtes. In Familien, in denen das Kindeswohl gefährdet ist, muss eine Fachkraft der Jugendhilfe eingesetzt werden, die für die Beurteilung zuständig ist und die gegebenenfalls nötigen Schritte zur Abwendung einer Gefährdung einleitet. Eine Familienhebamme könnte allenfalls ergänzend in der Familie mit eingebunden werden.
- Familienhebammenarbeit macht nur Sinn, wenn die Hebamme ihr traditionell gewachsenes Arbeitsbündnis mit der Frau nutzen und im Sinne der Gesundheit von Mutter und Kind anwenden kann. Ist diese Partnerschaft nicht möglich, müssen andere Professionen eingesetzt werden.
- Das Konzept der Familienhebammentätigkeit dient nicht dazu, die Versorgung vulnerabler Personengruppen mit den originären Hebammenleistungen zu ersetzen. Andere Zugänge zu den Basisleistungen der Hebammen sind, besonders in diesen Personengruppen, notwendig und bedürfen der politischen Unterstützung.

im Mai 2014

Martina Klenk  
Präsidentin

### **Der Deutsche HebammenVerband e. V.**

Der Deutsche HebammenVerband (DHV) ist ein Bundesverband und setzt sich aus 16 Landesverbänden zusammen. Mit derzeit 18.339<sup>1</sup> Mitgliedern ist der DHV der größte Hebammenberufsverband in Deutschland und vertritt die Interessen aller Hebammen. In ihm sind angestellte und freiberufliche Hebammen, Wissenschaftlerinnen, Lehrerinnen für Hebammenwesen, hebammengeleitete Einrichtungen (Geburtshäuser), Familienhebammen sowie Hebammenschülerinnen und Studierende vertreten.

---

<sup>1</sup> Stand 28.02.2014